



Gesuch um zivilschutzfremde Nutzung einer Zivilschutzanlage oder Notunterkunft

Gemeinde / Stadt:

Objektadresse:

Schutzbauten Typ:

Schutzbauten Nr.:

Belegung durch:

von:

bis:

Bedingungen:

Die periodische Kontrolle des Kantons und der Dienstbetrieb der ZSO dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesuch ist von der Eigentümerschaft und vom zuständigen ZS-Kdt. zu unterzeichnen. Erfolgt die Nutzung nicht im Rahmen des Grundauftrages von Bevölkerungsschutz und Verteidigung, so müssen die zivilen Brandschutzvorschriften eingehalten werden. **Ein von der zuständigen Brandschutzbehörde (GVL) genehmigter Brandschutzplan muss vorhanden sein. Das Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0), die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) und die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) müssen eingehalten werden.** Nach der Drittbelegung ist eine Sichtkontrolle durch die ZSO vorzunehmen. Mängel sind der Eigentümerschaft und der Abteilung Zivilschutz unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Mängelbehebung ist die Eigentümerschaft verantwortlich. Die Nutzung bei Katastrophen und in Notlagen muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie mit diesen Bedingungen einverstanden sind.

Rechtsgrundlagen:

Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist bei Schutzbauten die zuständige Behörde für Bewilligungen von baulichen und technischen Veränderungen. Sie ist zudem bei allen Schutzanlagen, ausser den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft, einschliesslich der Bewilligung für die Nutzung durch Dritte (SRL 372a, §12a, Abs. 1 & 2). Kommandoposten dienen kommunalen, regionalen und kantonalen Führungsorganen als geschützte Führungsstandorte. Bereitstellungsanlagen dienen dem Zivilschutz als Logistikbasis für die geschützte Unterbringung des Personals und des Materials der Einsatzformationen, insbesondere der Angehörigen der technischen Hilfe (520.11, ZSV, Art. 90). Belegungen, welche nicht in diesem Zusammenhang erfolgen, werden als Belegungen durch Dritte erachtet.



1. Antrag der Gemeinde:

Vor-/ Nachname: Genehmigt

Funktion:

Datum: Unterschrift: Abgelehnt

Hiermit bestätigen wir, dass die Bedingungen und Rechtsgrundlagen auf Seite 1 eingehalten werden.

2. Antrag der Zivilschutzorganisation:

Vor-/ Nachname: Genehmigt

Funktion:

Datum: Unterschrift: Abgelehnt

3. Entscheid des Kantons:

Vor-/ Nachname: Genehmigt

Funktion:

Datum: Unterschrift: Abgelehnt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunde sind beizulegen.